



S A T Z U N G vom 8. März 2015
Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. März 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Mitverantwortung der Eltern bei der schulischen Erziehung im Bereich der Gymnasien zu verwirklichen.
Er hat den aus dieser Mitverantwortung der Eltern herrührenden Pflichten und Rechten Anerkennung zu verschaffen.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere auch durch:
 - a) Einbringung von Vorschlägen an Ministerien und Landtag sowie die Erstellung von sachverständigen Stellungnahmen zu Vorlagen von Gesetzen, Verordnungen und anderen Regelungen,
 - b) Vertretung der Eltern der Gymnasien in Bayern auf Landesebene, insbesondere im Landesschulbeirat und im Landeselternrat sowie in anderen Gremien,
 - c) Vertretung der Eltern der Gymnasien in Bayern auf Bundesebene und auf Europaebene,
 - d) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins und der Elternvertreter,
 - e) Beratung der Mitglieder in allen Fragen, die mit der Schule im Zusammenhang stehen.
- (3) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
- (4) Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe; zu diesem Zweck hat die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung und Wahlordnung erlassen, welche Gegenstand der Satzung sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) als Vertreter der gesamten Elternschaft des jeweiligen Gymnasiums die nach den schulrechtlichen Bestimmungen gewählten Elternbeiratsvorsitzenden aller bayerischen Gymnasien oder deren Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Elternbeirats oder ein vom Elternbeirat beauftragter Klassenelternsprecher, dieser aber längstensfalls für die Dauer der Amtsperiode des Elternbeirats (Elternschaftsvertreter der Gymnasien),
 - b) alle Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Sinne der zivil- und schulrechtlichen Bestimmungen, deren Kinder ein Gymnasium in Bayern besuchen, (Elternmitglieder)

- c) andere natürliche oder juristische Personen, die die Vereinsziele ideell oder materiell fördern wollen (fördernde Mitglieder).
- (2) Elternverbände, die die in § 2 genannten Aufgaben ebenfalls wahrnehmen, können korporative Mitglieder werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Der Beitritt des Elternschaftsvertreters eines Gymnasiums erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Beitragszahlung.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Elternmitglied ist beim Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung kann der Gesamtvorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.
- (3) Über die Aufnahme fördernder und korporativer Mitglieder beschließt der Gesamtvorstand.
- (4) Die Mitglieder haben regelmäßig Beiträge zu entrichten.
Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrags des Elternschaftsvertreters eines Gymnasiums richtet sich nach der Schülerzahl der von ihm vertretenen Schule.
Für Elternmitglieder und fördernde Mitglieder wird ein Mindestbeitrag pro Jahr festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Elternschaftsvertreter und Elternmitglieder endet mit dem Austritt oder der Entlassung ihrer Kinder aus einem bayerischen Gymnasium.
- (2) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Für einen ausgeschiedenen Elternschaftsvertreter rückt der nach § 3 Absatz 1 Buchst. a als nächster zur Vertretung Berufene nach; der Elternbeirat kann abweichendes beschließen.

§ 6 Willensbildung

- (1) Antrags- und stimmberechtigt sind die Elternschaftsvertreter als Delegierte, wählbar sind Elternschaftsvertreter und Elternmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte der Elternmitglieder werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, in und gegenüber den Organen des Vereins durch Elternschaftsvertreter wahrgenommen; das gilt insbesondere für die Ausübung des Antrags- und Stimmrechts, das auf den Elternschaftsvertreter übertragen ist.
- (3) Der Elternschaftsvertreter vertritt alle Elternmitglieder eines Gymnasiums.
- (4) Elternschaftsvertreter ist auf die Dauer seiner Amtszeit, die sich nach den schulrechtlichen Bestimmungen richtet, grundsätzlich der Vorsitzende des von der Elternversammlung gewählten Elternbeirats.
Bei dessen Verhinderung handelt der vom Elternbeirat gewählte Stellvertreter.
Ist er nicht in der Lage oder nicht bereit, als Elternschaftsvertreter tätig zu werden, so wählen die dem Elternbeirat angehörenden Elternmitglieder unverzüglich den Elternschaftsvertreter mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der vom betreffenden Elternbeirat beauftragten Klassenelternsprecher.
Die Amtsdauer des nach Satz 3 gewählten Elternschaftsvertreters richtet sich nach der des Elternbeirats.
Seine Personalien sind der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Eingang dieser Mitteilung führt der bisherige Elternschaftsvertreter das Amt weiter.
- (5) Der Elternschaftsvertreter unterrichtet den Elternbeirat laufend über die Angelegenheiten der Landes-Eltern-Vereinigung. Der Elternschaftsvertreter und die Mitglieder, die dem Elternbeirat angehören, halten Verbindung zu den Elternmitgliedern und allen Eltern des Gymnasiums und geben die gewünschten Auskünfte über die Arbeit des Vereins. Mindestens einmal jährlich informiert der Elternschaftsvertreter über die Arbeit des Vereins die Elternschaft anlässlich einer Elternversammlung oder in sonstiger geeigneter

Weise.

Die Elternmitglieder richten ihre Wünsche und Anträge an die Mitgliederversammlung an den Elternschaftsvertreter, sofern die Schule nach § 3 Absatz 1 Buchst. a vertreten wird, sonst an den Vorstand.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Landesausschuss,
 - d) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
- (3) Mitglieder anderer Elternvereinigungen oder von Berufsverbänden können im Verein Ämter nur mit vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes und des Landesausschusses übernehmen.
- (4) Der Gesamtvorstand kann mit Zustimmung des Landesausschusses Mitglieder und Gewählte oder Entsandte in Organen nach deren vorheriger Anhörung aus dem Verein ausschließen oder die Mitgliedschaft in einem Organ beenden oder suspendieren, wenn sie den Aufgaben oder den sich aus ihnen ergebenden Interessen des Vereins erheblich zuwidergehandelt haben.

Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Beschlusses an das Mitglied wirksam.
Er gilt ohne Nachweis des Zugangs mit Ablauf des siebenten Tages nach Aufgabe zur Post als wirksam.
Der Ausschluss begründet keinen Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages.
- (5) Gegen die Entscheidungen nach Abs. 3 oder Abs. 4 kann der Betroffene innerhalb eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig.
- (6) Für ein ausgeschlossenes Mitglied eines Organs rückt der gewählte Stellvertreter nach oder es findet, sofern nicht ohnehin vorgeschrieben, eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt.

Gleiches gilt für Vertretungen des Vereins gemäß § 2 Absatz 2 Buchst. b und c mit der Maßgabe, dass der Gesamtvorstand entscheidet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; er ist Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch und hat alle Verantwortlichkeiten und Pflichten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder allein.
Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von der Ausübung der Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Tagungen der Vereinsorgane, soweit nichts anderes bestimmt ist und vollzieht deren Beschlüsse.
- (3) Der Vorstand und in seinem Auftrag die Geschäftsstelle unterrichten die übrigen Organe des Vereins und die Elternschaftsvertreter laufend über Vorgänge und Beschlüsse, die im Hinblick auf die Aufgaben des Vereins und der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Elternschaftsvertreter von Bedeutung sind.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht in der Regel aus zwölf, mindestens aber acht gewählten Mitgliedern und den gegebenenfalls gemäß § 14 Absatz 2 ernannten Ehrenvorsitzenden.
Die 1. Vorsitzenden oder ein benannter Vertreter der kooperativ angeschlossenen Verbände haben beratende Stimme im Gesamtvorstand.
Außerdem gehören dem Gesamtvorstand die 1. Vorsitzenden der korporativ angeschlossenen Verbände an.
Die Zahl dieser Gesamtvorstandsmitglieder darf drei nicht übersteigen.
Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Zahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach Satz 1 verändern.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
²Wählbar, unbeschadet anderer satzungsmäßiger Bestimmung, sind Elternschaftsvertreter und Elternmitglieder mit mindestens einem Kind, das ein bayerisches Gymnasium besucht. ³Die einmalige Wiederwahl in den Gesamtvorstand ist möglich, auch wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Wählbarkeit nach Satz 2 nicht mehr gegeben ist. ⁴Die Wahl des Gesamtvorstandes ist schriftlich und geheim.
- (3) Scheiden Mitglieder des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlzeit durch Verlust der Wählbarkeit, Amtsverzicht oder sonstigen Gründen aus, so kann der Gesamtvorstand durch Nachwahl ergänzt werden.
Die Nachwahl ist vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes unter zwei Drittel der von der Mitgliederversammlung Bestellten sinkt.
Die Nachwahl nimmt der Landesausschuss vor.
Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Landesausschusses und der Gesamtvorstand.
Die Nachwahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Bestätigt die Mitgliederversammlung nachgewählte Vorstandsmitglieder nicht, führt sie selbst eine Ergänzungswahl durch. Zwischenzeitlich gefasste Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorstand gemäß § 8 bilden, sowie den Schriftführer und den Schatzmeister. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Gesamtvorstandes.
Die Wahl ist offen oder schriftlich und geheim.
Gewählt ist, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Der Vorstand, Schriftführer, Schatzmeister und die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Das gilt auch, wenn die Elternmitgliedschaft dieser Amtsträger vor Ablauf der Wahlzeit endet.
Die Amtszeit beginnt und endet jeweils grundsätzlich mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der eine Neuwahl erfolgt.
- (6) Dem Gesamtvorstand obliegt die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins.
Der Gesamtvorstand kann vom Vorstand mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt werden.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes besteht eine Geschäftsstelle.
Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand haupt- oder nebenberuflich bestellt wird.
Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht übertragen
- (2) Der Vorsitzende ist Vorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 11 Landesausschuss

- (1) Zur Erledigung der laufenden Arbeit und zum Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Mitgliederversammlungen wird ein Ausschuss auf Landesebene gebildet. Er besteht aus bis zu dreiunddreißig gewählten Mitgliedern und dem Gesamtvorstand. Außerdem gehören dem Landesausschuss von jedem kooperativ angeschlossenen Verband jeweils bis zu drei von diesem bestellte Vertreter mit beratender Stimme an; die Zahl dieser Landesausschussmitglieder darf neun nicht übersteigen.
Die Zahl der Mitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Der Landesausschuss setzt sich aus Elternmitgliedern und Elternschaftsvertretern von Gymnasien aus allen bayerischen Bezirken zusammen.
Die auf jeden Bezirk entfallende Vertreterzahl wird unter Berücksichtigung der Schuldichte auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder des Landesausschusses und deren erster und zweiter Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Elternschaftsvertreter der jeweiligen Regionalen Arbeitsgemeinschaft gewählt.
Für die Amtsdauer und die Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen für den Gesamtvorstand entsprechend.
- (4) Vorstand und Gesamtvorstand haben dem Landesausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten.
Der Landesausschuss kann mit Zweidrittel-Mehrheit aller seiner gewählten Mitglieder und Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 Vorstand und Gesamtvorstand in Vereinsangelegenheiten Weisungen erteilen.
Haben Vorstand und Gesamtvorstand gegen einen solchen Beschluss Bedenken, können sie die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 12 Bildung und Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften pflegen den Meinungsaustausch über gemeinsam interessierende Fragen und bereiten die Willensbildung in den Organen vor. Die Ausschussmitglieder halten Verbindung zu den Regionalen Arbeitsgemeinschaften und den Elternbeiräten der Gymnasien ihres Bereichs.
- (2) Der Gesamtvorstand fördert die Bildung von Regionalen Arbeitsgemeinschaften und bestellt einen Ansprechpartner aus seiner Mitte. Die Elternschaftsvertreter vertreten ihre Schule auch in den Regionalen Arbeitsgemeinschaften. § 3 Absatz 1 Buchst. a gilt entsprechend.
- (3) Arbeitsgemeinschaften können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Sie ist dem Gesamtvorstand zur Kenntnis vorzulegen.
- (4) Der Gesamtvorstand kann für einzelne Themenbereiche weitere Arbeitsgemeinschaften einrichten.
- (5) Für die Amtsdauer und die Wählbarkeitsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen für den Gesamtvorstand entsprechend.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie setzt sich aus den Delegierten der Elternschaftsvertreter an den einzelnen Gymnasien sowie den gewählten Mitgliedern des Gesamtvorstandes und des Landesausschusses zusammen. Jeder Elternschaftsvertreter und jedes gewählte Gesamtvorstands- und gewählte Landesausschussmitglied hat je eine Stimme.
- (2) Ein Elternschaftsvertreter kann bei Verhinderung ein anderes, dem Elternbeirat des betreffenden Gymnasiums angehörendes Elternmitglied schriftlich als seinen Vertreter bevollmächtigen. In gleicher Weise können die Elternschaftsvertreter sich mit Zustimmung der Elternmitglieder ihrer Elternbeiräte gegenseitig bevollmächtigen.
Ein Elternschaftsvertreter darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

- Bevollmächtigungen nach Sätzen 6 und 7 sind spätestens zu Beginn der Versammlung dem Schriftführer anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr als Jahresversammlung zusammen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Landesausschuss oder mindestens der zehnte Teil der Elternschaftsvertreter oder der Elternmitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen.
 - (4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen worden ist.
 - (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - b) die Wahl des Gesamtvorstandes, des Landesausschusses und der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung von Vorstand und Gesamtvorstand,
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über Anträge.
 - (6) Anträge an die Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge zur Wahl des Gesamtvorstandes können die Elternschaftsvertreter, die Arbeitsgemeinschaften, die Mitglieder des Landesausschusses und die des Gesamtvorstandes stellen.
 - (7) Der wesentliche Inhalt der Erörterungen in der Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen.
Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung kann frühere Mitglieder des Vereins, die sich um ihn und seine Aufgabe besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann frühere Vorsitzende des Gesamtvorstandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
Für die Dauer von 4 Jahren haben sie im Gesamtvorstand beratende Stimme.

§ 15 Kassenwesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister.
Er erhält für seine Aufgaben die erforderliche Vollmacht.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
Der Schatzmeister und die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung jederzeit dem Gesamtvorstand und dem Landesausschuss über das Finanzwesen des Vereins Bericht zu erstatten.

§ 16 Satzungsänderung (ehemals § 17)

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind unter Mitteilung des Wortlauts der beabsichtigten Änderung an den Gesamtvorstand zu richten.
- (2) Über solche Anträge entscheidet die nächste nach der Antragstellung berufene Mitgliederversammlung.
Der Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten.
- (3) Der Gesamtvorstand kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder redaktionelle Änderungen der Satzung

beschließen, die auf Beanstandungen seitens des beurkundenden Notars, des Registergerichts oder der Finanzverwaltung beruhen.

§ 17 Gemeinnützigkeit (ehemals § 18)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig werden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Soweit sie in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, dürfen ihnen außer den vertraglich vereinbarten Vergütungen keine besonderen Zuwendungen durch den Verein gemacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung bilden, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist und der Vorstand über die Höhe der künftigen und geplanten Aufwendungen als Grundlage der Rückbildungen beschließt. Die steuerlich zulässige Höhe der Rücklagenbildung darf hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 18 Auflösung des Vereins (ehemals § 19)

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung. Die Benennung dieser Körperschaft erfolgt nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt durch Beschluss der letzten Mitgliederversammlung.

§ 19 Schlussbestimmungen (ehemals § 20)

- (1) Die Bezugnahmen auf schulrechtliche Bestimmungen umfassen das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung und insbesondere das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung, in der Geschäfts- und Wahlordnung gelten für beiderlei Geschlecht.